

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Parkstein folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Parkstein

§ 1 - Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Parkstein, Hammerles, Schwand und Neumühle einen Beitrag.

Um in der Kläranlage die Grenzwerte und Parameter für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5), Ammonium-Stickstoff (NH₄-N), Stickstoff gesamt (Nges) und Phosphor (Pges) einhalten zu können sowie eine gezielte Nitrifikation und Denitrifikation zu ermöglichen, wurden folgende Verbesserungen vorgenommen:

Ertüchtigungsmaßnahmen für die Reststoffbeseitigung sowie Verbesserungen hinsichtlich Rechengut, Sandanfall, Belüftung, Schlammbeschaffenheit sowie die Betoninstandsetzung von Bauwerken, Neubau eines Belebungsbeckens mit Umbau Betriebsgebäude incl. Steuerungsanlagen, einschließlich Rechenanlage und belüfteter Sandfang sowie Nachklärbecken und offene Schlammfaulbehälter mit Verbindungsleitungen, Umbau Vorklärbecken zu Vorklärbecken und Überschussschlammeindicker sowie Umbau des bestehenden Überschussschlammeindickers zum Zwischenpumpwerk. Die Kosten der Verbesserungsmaßnahme betragen 1.580.568 €. Die nach Abzug des auf die Straßenentwässerung entfallenden Anteils verbleibenden Kosten in Höhe von 1.223.360 € werden zu 38,8 % auf die Grundstücksflächen und zu 61,2 % auf die Geschossflächen umgelegt. Der Maßnahme lag der Entwurf des Ing. Büro Miller vom 31.01.2001 zu Grunde. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 - Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht.
- (2) sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
- (3) sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 - Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 - Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 - Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.100 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1.100.m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.100 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Drittel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1. Als unbebaut gelten auch solche Grundstücke, die mit einem Gebäude im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4 bebaut sind und bei denen die Bebauung im Verhältnis zur bebaubaren Fläche untergeordnet ist

§ 6 - Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 0,50 €
 - b) pro m² Geschossfläche 1,80 €
- (2) Für Grundstücke, von denen Niederschlagswasser nicht eingeleitet werden kann oder darf, wird kein Grundstücksflächenbeitrag erhoben

§ 7 - Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 – Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 - Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2006 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 16.08.2006
Markt Parkstein

gez. Schäfer

Schäfer
1. Bürgermeister
